



Positionspapier

Wertstoffgesetz: Anspruchsvolle Recyclingquoten – ja, bitte!

Der FKN begrüßt die Einführung einer Wertstofftonne, in der neben Verpackungen auch Waren aus Metallen und Kunststoffen gesammelt werden sollen. Damit wird dem Trennverhalten vieler Verbraucher Rechnung getragen, die die Wertstoffbehälter des Dualen Systems bereits heute für die Entsorgung stoffgleicher Waren nutzen, ohne dass dafür ein Finanzierungsbeitrag geleistet wurde. Ziel muss daher ein bürgernahe, solide und fair finanziertes System sein, das Missbrauch verhindert und durch anspruchsvolle Recyclingquoten einen möglichst hohen Beitrag zur Ressourcenschonung leistet.

Für den Getränkekarton ist eine eigenständige Recyclingquote vorzusehen.

Im Einzelnen heißt dies:

- **Anspruchsvolle Recyclingquoten:** „Selbstlernende“ Recyclingquoten, die sich am technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren orientieren. Statt der lizenzierten Menge ist die erfasste Menge als Bezugsgröße zu wählen. Durch die gemeinsame Erfassung mit Waren, darf sich die Qualität der Verpackungswertstoffe nicht verschlechtern.
- **Erweiterte Produktverantwortung:** Das Konzept der Produktverantwortung hat sich bewährt. Es gibt keinen Grund, warum Waren anders behandelt werden sollen als Verpackungen und andere Produktbereiche, die unter die Herstellerverantwortung fallen. Dabei ist eine verursachergerechte Kostenzuordnung auf Grundlage des bestehenden Finanzierungssystems zwischen Verpackungen und Waren sicherzustellen. Die Wertstofftonne darf für die Lizenznehmer von Verpackungen nicht teurer werden als das bestehende System.
- **Wettbewerb:** Erfassung, Sortierung und Verwertung muss im Wettbewerb erfolgen. Wettbewerb darf allerdings nicht dazu führen, dass ein qualitativ hochwertiges Recycling erschwert wird.
- **Zentrale Stelle:** Für die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs und eines effizienten Vollzugs ist eine hoheitlich beliehene zentrale Stelle unverzichtbar. Zu den Aufgaben, die im Wertstoffgesetz zu regeln sind, sollte vor allem die Registrierung von Verpackungen und Waren, die Zulassung und Kontrolle der Dualen Systeme und die Koordinierung wettbewerbsneutraler Ausschreibungen fallen.

Getränkekartons sind nach derzeitiger Rechtslage Teil der Verbundfraktion, worunter auch Papierverbunde, Metallverbunde und Kunststoffverbunde subsummiert werden. Um eine qualitativ hochwertige Verwertung von Getränkekartons sicherzustellen, ist eine Festschreibung einer **eigenständigen Verwertungsquote für Getränkekartons** im Wertstoffgesetz unverzichtbar.

Begründung:

- Nach der bestehenden Rechtslage bietet die allgemeine Verbundquote Gestaltungsspielräume, die dem Ziel der Verordnung entgegenstehen. Die Quotenuntererfüllung in einem Bereich kann mit einer Übererfüllung in anderen Bereich ausgeglichen werden. Bei niedrigen oder negativen Sekundärrohstoffpreisen kann dies dazu führen, dass auf eine stoffliche Verwertung entweder ganz verzichtet wird oder der Getränkekarton anderen Fraktionen (Papier oder Aluminium) beigemischt wird.
- Eine eigenständige Quote für Getränkekartons führt nicht zu einem höheren Verwaltungs- und Kontrollaufwand. Getränkekartons sind neben anderen Papierverbunden die einzigen Fraktionen, die aussortiert werden. Bei allen anderen Verbundfraktionen wird die Quotenerfüllung rechnerisch auf Basis des Hauptmaterials ermittelt. In den Mengenstromnachweisen werden Getränkekartons bereits heute gesondert ausgewiesen.
- Durch eine Herauslösung des Getränkekartons aus der Verbundfraktion entstehen den anderen Verbundfraktionen keine Nachteile. Deren Quotenerfüllung ist nicht gefährdet.
- Die FKN-Forderung nach einer Quote für Getränkekartons wird vom Ausschuss für Produktverantwortung (APV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und vom Bundesumweltministerium unterstützt.

Berlin, Februar 2015